



Amtliches Mitteilungsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)



- Amtsblatt -

9. JAHRGANG

STOLBERG, DEN 09.10.2018

NR. 11

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am 04. November 2018 findet in der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) die

Wahl der/des Städteregionsrätin/rates der Städteregion Aachen

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Kupferstadt Stolberg (Rhld.) ist in 30 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 01.10.2018 bis 14.10.2018 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Städteregionswahlbezirk-Nr.	Gemeindewahlbezirk	Stimmbezirke-Nr.
30	14; 15; 16; 17	1401; 1402; 1501; 1601; 1602; 1701; 1702
31	01; 02; 18; 19; 20; 21; 22	0101; 0201; 0202; 1801; 1901; 2001; 2101; 2201
32	03; 04; 05; 06; 07; 08	0301; 0401; 0501; 0601; 0602; 0701; 0801; 0802
33	09; 10; 11; 12; 13	0901; 0902; 1001; 1002; 1101; 1201; 1301

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr in der GGS Grüntal, Grüntalstr. 9, 52222 Stolberg, zusammen:

Briefwahlvorstand I: Erdgeschoss, Zimmer 3

Briefwahlvorstand II: Erdgeschoss, Zimmer 4

Briefwahlvorstand III: 1. Etage, Zimmer 12

Briefwahlvorstand IV: 1. Etage, Zimmer 13

Briefwahlvorstand V: 1. Etage, Zimmer 14

Briefwahlvorstand VI: 1. Etage, Zimmer 15

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wahlverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzetteln gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Wahl der/des Städteregionsrätin/rates der Städteregion Aachen eine Stimme.

a) für das Amt der/des **Städteregionsrätin/rates der Städteregion Aachen**

gekennzeichnet werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtlicher Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Abs. 1 und 4 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stolberg, den 27.08.2018

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführter Verwaltungsakt wird gemäß § 1 und § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.d. geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zustellung einer Mahnung der Stadtkasse Stolberg durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtkasse Stolberg, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg hat für Herrn Norbert Wilden, zuletzt wohnhaft in 52224 Stolberg, Gressenicher Str. 95 am 06.09.18 eine Mahnung über rückständige Grundbesitzabgaben unter dem Kassenzeichen 10000195770 erlassen.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Die Mahnung wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Mahnung liegt bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg offen und kann dort vom Empfänger während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Mahnung gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) als zugestellt. Die so gemahnten Forderungen werden damit vollstreckbar.

Stolberg (Rhld.), den 01.10.2018

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Integriertes Handlungskonzept Berg- und Talachse - Miteinander für Münsterbusch, Ober- und Unterstolberg

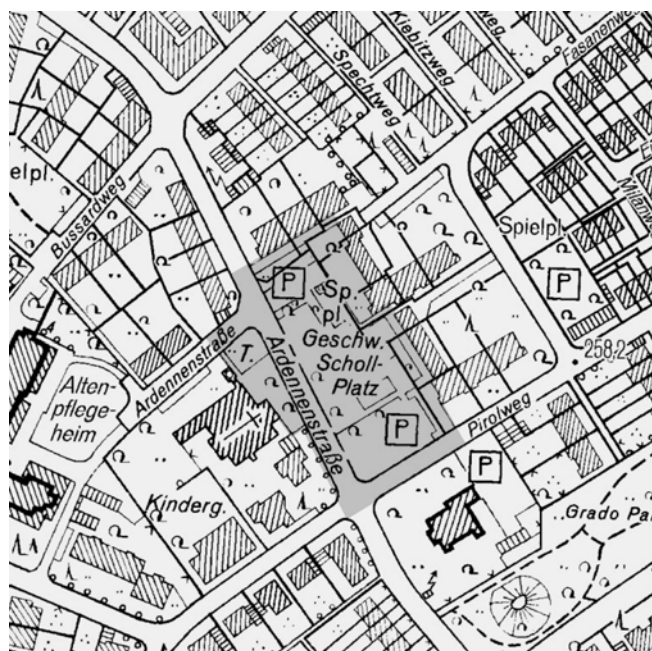
EINLADUNG zur „Ideenwerkstatt“ zur Umgestaltung des Geschwister-Scholl-Platzes

Der Geschwister-Scholl-Platz ist die ursprüngliche Mitte des Quartiers Liester. Die ursprünglich geplante Funktion als neues Zentrum und „Herz“ der großflächigen Stadterweiterung auf der Liester mit Frei-

flächen, Kirche, sozialen Einrichtungen und Geschäften erfüllt der Platz allerdings heute funktional und gestalterisch nicht mehr. Der 8.800 m² große Platz wird an drei Seiten durch mehrgeschossige Wohnungsbauten eingefasst.

An der westlichen Seite des Platzes befinden sich die kath. St. Hermann Josef Kirche mit Pfarramt und Jugendheim. In direkter räumlicher Nähe liegen darüber hinaus das Seniorenwohn- und Sozialzentrum Stolberg und die Kindertagesstätte Pirolweg.

Der Ort ist in seiner jetzigen Ausgestaltung kaum als Platz erkennbar und bietet nur unflexible Nutzungsmöglichkeiten für die Bewohner des Stadtteils. Eine neue Strukturierung in „Funktionsbereiche“ mit verschiedenen Nutzungsschwerpunkten (wie z.B. Spiel- und Bewegungsraum, Begegnungsraum, Parkraum) wäre denkbar.



© Katasteramt der Städteregion Aachen Nr. 749/2003

Mit der Erarbeitung einer Rahmenplanung und eines Entwurfs für den Platzbereich wurde Ende Juli diesen Jahres das Büro club L94 aus Köln beauftragt. Zu Beginn des Planungsprozesses sollen die Ideen und Anregungen der Anwohner des Viertels gesammelt, diskutiert und eingebunden werden, sodass das beauftragte Landschaftsarchitekturbüro sie in die weitere Planung integrieren kann. Die Kupferstadt Stolberg lädt daher alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ein zur

**„Ideenwerkstatt“ zur Umgestaltung des
Geschwister-Scholl-Platzes am Mittwoch, den
14. November 2018 um 17.30 Uhr
im Forum der Gesamtschule Stolberg,
Walther-Dobbelmann-Str. 11, 52223 Stolberg**

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an Frau Bolland aus der Abteilung Stadtentwicklung und Umwelt, E-Mail angela.bolland@stolberg.de oder Tel. 02402 / 13-603.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dem o.g. Planungsprozess Daten von natürlichen und juristischen Personen erhoben, verarbeitet und dauerhaft gespeichert sowie einem bestimmten Personenkreis zur Information zur Verfügung gestellt werden können. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der städtischen Internetseite www.stolberg.de unter der Rubrik „Bauen & Planen“ unter dem Punkt „Bürgerbeteiligung“.

Die Bekanntmachung kann zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de eingesehen werden.

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme und viele kreative Ideen.

Stolberg (Rhld.), den 24.09.2018

I.V. Robert Voigtsberger
Erster Beigeordneter

I.V. Tobias Röhm
Techn. Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 24.09.2018 gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB über die Aufstellung, bzw. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 171 „Auenweg / Pützenden“ im Stadtteil Mausbach

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 11.09.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 171 „Auenweg / Pützenden“ gefasst.

Auf einstimmige bzw. mehrheitliche (Punkt 2) Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt, bzw. mehrheitliche Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschloss der Rat dabei mehrheitlich mit einer Gegenstimme (Punkte 1, 3 und 4.) bzw. mit drei Gegenstimmen (Punkt 2) wie folgt:

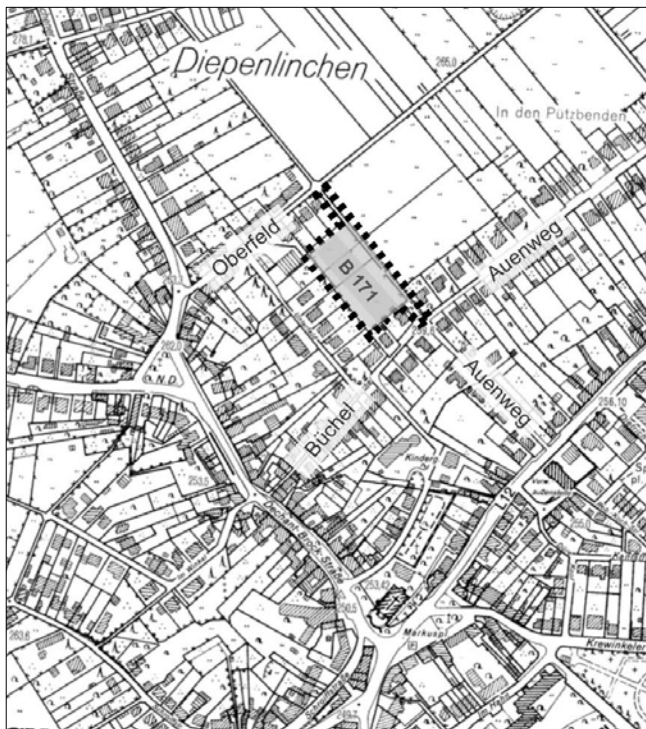
1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 171 „Auenweg / Pützenden“ für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet.
2. Das Verfahren im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2

(4) BauGB, jedoch mit der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB durchzuführen.

3. Die vorliegenden Planentwürfe zur Kenntnis zu nehmen und die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zu beauftragen.
4. Den Flächennutzungsplan gem. § 13b BauGB i.V.m. § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an den geänderten Bebauungsplan Nr. 171 „Auenweg / Pützenden“ anzupassen.

Die Bekanntmachung der Beschlüsse wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor. Die genaue katastermäßige Umgrenzung des Bebauungsplanes wird durch diesen selbst festgesetzt (hier: Gemarkung Gressenich, Flur 7, Flurstücke 712, 728, 802 und 803).



© Katasteramt der StädteRegion Aachen Nr. 749/2003

Die städtebauliche Zielsetzung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes sieht die Realisierung von acht Einfamilienhäusern und einem Vierfamilienhaus vor.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB erfolgen. Es gelten die Vorschriften des ver-

einfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB, die Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a (1) und § 10a (1) BauGB wird verzichtet. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entfällt.

Die Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfes inkl. der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung findet in der Zeit **vom 17.10.2018 bis einschließlich 09.11.2018** in den Informationskästen der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt im Foyer des Rathauses statt. Die Öffentlichkeit kann sich innerhalb dieser Frist zu den allgemeinen Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen bei der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, Rathausstraße 11 - 13, Zimmer 510 während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

unterrichten und während dieser Frist dazu äußern.

Eine Bürgerinformationsveranstaltung zu der o.g. Planung findet am **Dienstag, den 06.11.2018 um 18.00 Uhr** im Ratssaal der Kupferstadt Stolberg, Rathausstraße 11-13, 1. Stock statt. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerungen von Fragen sowie zur Erörterung der Planung. Sämtliche Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller abgegebenen Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dem o.g. Bauleitplanverfahren Daten von natürlichen und juristischen Personen erhoben, verarbeitet und dauerhaft gespeichert sowie einem bestimmten Personenkreis zur Information zur Verfügung gestellt werden können. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der städtischen Internetseite www.stolberg.de unter der Rubrik „Bauen & Planen“ unter dem Punkt „Bürgerbeteiligung“.

Die o.g. Planung sowie die Bekanntmachung können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de eingesehen werden.

Stolberg (Rhld.), den 24.09.2018

Der Bürgermeister
Dr. Tim Grüttemeier

BEKANNTMACHUNG

**Einladung zur LAG Vollversammlung der
LEADER-Region Eifel am:
Donnerstag den 15.11.2018 in Kall,
Energie Nordeifel GmbH & Co. KG
Hindenburgstr. 13
53925 Kall um 18:00Uhr**

Eifel, 15.09.2018: seit Februar 2016 läuft die Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) „EIFELdörfer in Aktion – Wir gestalten Heimat!“ der aktuellen LEADER-Förderphase 2014 – 2020. Mittlerweile befinden wir uns somit bereits in der zweiten Hälfte der Förderungsperiode.

Am 15.11.2018 findet die zweite Vollversammlung des Jahres 2018 in Kall statt. In den Räumlichkeiten der ENE, Energie Nordeifel GmbH, wird Ihnen das Regionalmanagement die aktuellen Geschehnisse rund um unsere Region vorstellen. Weiterhin wird es einen Ausblick auf kommende LEADER-Projekte im Jahr 2019 geben.

Durch LEADER haben natürlich weiterhin alle Bürger in der Eifel die Möglichkeit, kleine und große Projekte für ihre einzelnen Dörfer anzustoßen und gemeinsam mit dem Regionalmanagement zu entwickeln.

Im LEADER-Prozess können innovative Ideen und Maßnahmen mit 65% seitens Fördermitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die ländliche Entwicklung (ELER) bezuschusst werden.

Wir laden Sie herzlich ein, unsere Gäste zu sein und sich aktiv an der Regionalentwicklung Ihrer Region und Ihres Dorfes zu beteiligen.

Weitere Informationen zur LEADER-Region Eifel finden Sie unter: leader-eifel.de oder auch gerne in einem persönlichen Gespräch mit dem Regionalmanagement.



Quelle: Zukunftswerkstatt Kalterherberg e.V.: Bau-
maßnahmen am Kölschkier in Kalterherberg



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.): Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.